

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetze vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetze vom 19.05.2010 (GVBl. S. 142) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (GVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2009 (GVBl. S. 438) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 26.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Grünbach erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtig ist, wer im Einzugsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet..

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt je Person und Unterkunftstag für das Gebiet der Gemeinde Grünbach

- Erwachsene 1,00 EUR

- Kinder ab 6 Jahre bis 14 Jahre 0,50 EUR

Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
2. die 5. und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; die Vergünstigung wird ferner nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinsamen Haushalt angehören,
3. Schwerbeschädigte mit einer nachgewiesenen Behinderung von 100 % (Nachweis über Schwerbehindertenausweis) und eine Begleitperson, soweit der Schwerbeschädigte auf diese Person angewiesen ist,
4. Kinder unter 6 Jahren,
5. Reiseleiter und Fahrer von Busgruppen,
6. Teilnehmer an Schulfahrten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
7. Dienstreisende

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

Schwerbeschädigte und Körperbehinderte entsprechend Ausweis, um 50 %,

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Kurkarte

(1) Jede angemeldete Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die

Kurkarte eingezogen.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum ermäßigten Besuch der dort aufgeführten Einrichtungen.

(3) Weiterhin berechtigt die Kurkarte zum Besuch und zur Benutzung aller sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie von Veranstaltungen, welche die Gemeinde für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt

Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in Grünbach. Die Kurtaxe wird am ersten Aufenthaltstag fällig.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Beherbergungsbetriebe und Vermieter haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen.

(2) Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(3) Die im Laufe eines halben Jahres zum 30.6 und zum 31.12. fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt. Alle nichtmeldepflichtigen Herbergen bis zu 8 Betten, führen den Betrag ebenfalls halbjährlich ab.

§ 9

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 3,4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,

2. entgegen § 8 Abs. 1 - 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Träger unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Kostenfestsetzungsbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Kostenfestsetzungsbehörden.

§ 10

Aushangpflicht

(1) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(2) Die Gemeinde und die von ihr beauftragte Einrichtung bzw. beauftragten Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Grünbach, den 26.10.2011

Ralf Kretzschmann
Bürgermeister

In Kraft getreten am 01.04.2012